

ngenden nicht ohne Ueberwindung mancher Schwierigkeiten und beharrliches Bemühen bestehen können, finden diese in denselben ihre Stütze, daß die letzteren unter diesem Gesichtspunkte als artes potentiales fortitudinis erscheinen (S. h. 2, 2, q. 128), d. h. als Eigenschaften, zu welchen die Tapferkeit disponirt. — Als übernatürliche und für das ewige Heil verdienstliche Tugend ist die Standhaftigkeit bedingt durch die Inade, und die gratia perseverantiae sive civitas sive passivae ist eine der kostbarsten und zum Heile nothwendigen (Matth. 10, 22; 4, 13. Offenb. 2, 10) Gnadenwirkungen (s. d. l. Gnade V, 751 ff.). Die der Standhaftigkeit entgegenstehenden Sünden sind: a. per detum Weichlichkeit (mollities), qua aliquis a facili recedit a bono propter aliqua diffilia, quas sustinere non potest; b. per excessum Hartnäckigkeit (portinacia), Festhalten an Eigenfinn oder Stolz am eigenen ungerechtigten Urtheilen und Wollen (S. Th. 2, 2, 138).

[Bruner.]

**Standrecht**, Bezeichnung für ein summarisches Strafverfahren, welches in außerordentlichen Fällen gegen aufrehrerische Unterthanen, bei feindlichen Invasionen u. dgl., regelmäßig dagegen bei den Militärstrafprozeßordnungen angegebenen Vergehen von Militärpersonen stattfindet. Standgerichte erkennen nach der zur Zeit noch gültigen Prozeßordnung vom Jahre 1845 in Preußen dergleichen in Baden und Elsaß-Lothringen) regelmäßig über geringere Vergehen der Unterofficiere und gemeinen Soldaten, wenn die in Frage kommende Strafe sechs Wochen Arrest nicht übersteigt. Der Ende 1897 an den Reichstag gelangte Entwurf einer einheitlichen Militärstrafprozeßordnung für das ganze deutsche Reich enthält eine ähnliche Bestimmung über Standgerichte. — Als außerordentliche Maßregel treten Standgerichte an die Stelle der ordentlichen Gerichte in Zeiten großer Gefahr, z. B. bei einem Aufstand, wo zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit ungewöhnliche Maßregeln nöthig und erlaubt sind. Dieselben stehen zum großen Theile in einer Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit auf eine ganze Stadt oder einen Bezirk. Die Gesamtheit dieser außerordentlichen Maßregeln wird „Belagerungszustand“ genannt, wobei man den großen und kleinen Belagerungszustand unterscheidet. Beim ersten (Proclamation des Standrechts) geht die Strafgerichtsbarkeit und die Polizeigewalt an die Militärbehörde über; der letztere hat die Suspension mehrerer durch die Verfassung gewährleisteten Grundrechte und Freiheiten zur Folge, z. B. die Suspension des freien Vereins- und Versammlungsrechtes, der freien Meinungsäußerung durch die Presse. Außerdem pflegen besondere Ausnahmeverfügungen über Handhabung der Polizei und Strafverfügung erlassen zu werden. [V. Cathrein S. J.]

**Stanislaus**, der hl., von Krakau, Bischof und Martyrer, wurde am 26. Juli 1080 zu

Sczapanow bei Krakau aus einer adeligen polnischen Familie nach einer 30jährigen unfruchtbaren Ehe geboren. Der schon vor seiner Geburt zum Dienste Gottes bestimmte, ebenso fromme wie begabte Jüngling erhielt seine Vorbildung an der Domschule zu Gnesen; seine theologischen Studien legte er zu Paris zurück. Nach Polen zurückgekehrt, wurde Stanislaus von Bischof Lambert II. zum Priester geweiht, erhielt bald darauf ein Canonicat zu Krakau und wurde 1072 zum Nachfolger Lamberts gewählt. Als Bischof regierte er seine Diocese ebenso mit Strenge wie mit Milde, gerieth aber schon bald nach seiner Bischofsweihe mit Boleslaw II. (s. d. Art.), der damals noch Herzog von Polen war, in schweren Zwiespalt. Anlaß dazu gab ein Rechtsstreit wegen eines vom Bischof für die Diocese gekauften Gutes. Die Abneigung des Herrschers gegen Stanislaus wurde gesteigert, als der Bischof die Ritter und Adelligen (Schlachta), welche nach der Eroberung von Kiew (1077) ohne Erlaubniß ihres Königs nach Polen zurückkehrten, in Schutz nahm und, wie es scheint, ihre Freiheit auf Grund der vor der Krönung Boleslaws (1076) eingegangenen Verträge verteidigte (Görderer, Gregor VII. und seine Zeit VII, Schaffhausen 1861, 557 ff.). Vergeblich ermahnte Stanislaus den grausamen und allen Lüsten des Fleisches ergebenden König zur Besserung; schließlich sprach er den Bann über Boleslaw aus und verweigerte ihm den Zutritt zur Kirche. Aus Wuth darüber ermordete der König selbst den Bischof am Altare der Michaelskirche vor den Thoren Krakaus im J. 1079; die Angaben über die näheren Daten schwanken. Daß Gregor VII. den Mörder excommunicirte, ist nicht erwiesen. Ein italienischer Chronist entschuldigt die That Boleslaws, indem er Stanislaus als Verräther hinstellt; allein diese Behauptung entbehrt jeden ersten Grundes und ist nur von Heuchelei und niedrigen Triebfedern dictirt (Görderer VII, 564). Bischof Stanislaus' Gebeine ruhten in der Michaelskirche, bis Bischof Lambert III. und König Ladislaus sie am 27. September 1088 erhoben und in die damals dem hl. Wenzel geweihte Cathedralkirche übertrugen. Innocenz IV. canonisirte den wegen seines Pflichteifers getödteten Bischof im J. 1253 zu Assisi. Das Martyrol. Rom. erwähnt ihn am 7. Mai; in Krakau ist sein Fest am 8. Mai als dupl. I. class. c. Oct.; am 27. September ist das Fest seiner Translation. Der hl. Stanislaus ist Patron von Polen und von der Stadt und Diocese Krakau. Seine Verehrung war von jeher sehr groß und weit verbreitet (vgl. „Preischriften, gekrönt und herausgegeben von der fürstl. Jablonowski'schen Gesellschaft zu Leipzig“ XVII [1873], 85 ff.). Die christliche Kunst stellt ihn dar entweder wie er vor Gericht steht (Rechtsstreit) oder wie er beim Altare ermordet wird. (Vgl. Scriptt. rer. Silesiac. I, Breslau 1835, 11 sq.; Mon. Germ. hist. Scriptt. XIX, 622. XXIX, 501; Theiner,